



Deutscher **Anwalt** Verein

## **Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung Stand 20. März 2026\***

### **§ 1 Name**

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein“.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein fördert als unselbständiges Organ des DAV zur Unterstützung und im Einvernehmen mit dem DAV die sich aus der freiberuflichen Tätigkeit ergebenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der auf dem Gebiet des Insolvenzrechts und der Sanierung tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Dies erfolgt insbesondere durch

- Diskussion und Information über berufspolitische Fragestellungen und Entwicklungen,
- die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der berufspolitischen Fragestellungen,
- Diskussion und Information über insolvenz- und sanierungsrechtliche Fragestellungen und Entwicklungen,
- Förderung der Kommunikation der Mitglieder untereinander,
- die gemeinschaftliche Werbung für den Fachbereich Insolvenzrecht und Sanierung,
- Aus- und Fortbildungen, insbesondere in den Rechtsgebieten Insolvenzrecht und Sanierung,
- Nachwuchsarbeit mit Studierenden und Referendaren/Referendarinnen.

Zu diesen Zwecken kann sie mit entsprechenden in- und ausländischen Stellen und Vereinigungen Verbindung aufnehmen und pflegen.

(2) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Mitglieder sollen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Presseerklärungen werden nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins abgegeben.

(3) Der/die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft vertritt den DAV im Rahmen der vorstehenden Aufgaben. Bei zwei Vorsitzenden ist jeder/jede Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sein, die/der Mitglied in einem dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen Anwaltverein oder im Deutschen Anwaltverein ist und deren/dessen berufliches Interesse sich besonders auf Insolvenzrecht und/oder Sanierung richtet.

(2) Persönlichkeiten, die sich um die Themen Insolvenzrecht und Sanierung verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ein Arbeitsgemeinschaftsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

(3) Für Mitglieder besteht bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres die Möglichkeit, sich der Gruppe Junge Insolvenzrechtler anzuschließen. Den Mitgliedern dieser Gruppe können Sonderkonditionen für Leistungen der Arbeitsgemeinschaft gewährt werden. Die Einzelheiten beschließt der Geschäftsführende Ausschuss.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss kann in Einzelfällen auch folgende natürliche Personen ohne Anwaltszulassung als Gastmitglieder aufnehmen: Angehörige anderer Berufsgruppen, die in Insolvenz und Sanierung gerichtlich bestellt werden. Gastmitglieder haben kein Stimm- und kein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft i. S. von § 3 Abs. 1 endet darüber hinaus

- durch Verlust der Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
- durch Verlust der Mitgliedschaft im DAV oder einem dem DAV angeschlossenen örtlichen Anwaltverein.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss erklärt werden.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung durch die Buchhaltung noch nicht gezahlt hat.

(4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung, die Interessen der Arbeitsgemeinschaft, oder die in der Satzung des Deutschen Anwaltvereins niedergelegten Ziele verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses dem Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

Organe der Gemeinschaft sind:

1. der Geschäftsführende Ausschuss
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Organe**

(1) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus bis zu zehn Mitgliedern und einer/einem vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft zu benennenden Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, die/der Mitglied in einem dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen Anwaltverein oder im Deutschen Anwaltverein ist, zusammen. Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder zwei Vorsitzende. Im Übrigen verteilt der Geschäftsführende Ausschuss die einzelnen Aufgaben unter sich. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten die Arbeitsgemeinschaft neben den Vorsitzenden (vgl. § 2 Abs. 3) im Rahmen dieser einzelnen Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist von einer/einem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Eine Einladung gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte der Arbeitsgemeinschaft bekannte Kontaktadresse (postalisch oder elektronisch) versandt

wurde. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Ausschuss in Textform vorliegen und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei das Datum der Absendung maßgeblich ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss kann beschließen, die Mitgliederversammlung vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (teilweise virtuelle Mitgliederversammlung). Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Beschlussfassung über

1. die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
2. die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 S. 2, 2 Halbsatz und S. 3 genannten Mitglieder
3. die Wahl von zumindest zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für das laufende Geschäftsjahr
4. die vom Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagene Höhe des Arbeitsgemeinschaftsbeitrages
5. die Änderung der Geschäftsordnung
6. die Einrichtung eines Beirates
7. die Berufung gegen einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft
8. die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
9. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
10. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann.

Die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums des DAV, die Änderung der Geschäftsordnung der Zustimmung des Vorstandes des DAV.

## **§ 7 Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses**

(1) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der er gewählt worden ist und

endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die einen neuen Geschäftsführenden Ausschuss gewählt hat. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 8 Beirat**

Die Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten, dessen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören müssen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Geschäftsführenden Ausschuss berufen.

## **§ 9 Beitrag**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Arbeitsgemeinschaftsbeitrages, dessen Ermäßigung für bestimmte Mitgliedergruppen und eventuelle Umlagen. Ein einmal festgesetzter Beitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus einzuzahlen. Tritt ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach dem 1. Juli eines Jahres bei, so halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag, insbesondere im Falle wirtschaftlicher Not, für eine bestimmte Zeit Beiträge ganz oder zum Teil erlassen.

## **§ 10 Budget**

Dem Geschäftsführenden Ausschuss steht für die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft ein Teilbudget des DAV zur Verfügung. Dieses hängt vom Umfang der vom DAV vereinnahmten Beiträge der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, von den der Arbeitsgemeinschaft zuzuordnenden sonstigen Einnahmen und der Höhe der der Arbeitsgemeinschaft zuzuordnenden Ausgaben ab.

## **§ 11 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch den Vorstand des DAV erfolgen.

- 
- \* Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltverein am 31. März 2000 in Frankfurt am Main mit Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins vom 31. Mai 2000; zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein am 20. März 2026 in Berlin.